

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 16. December 1853.

1. Armeninstitut.

Von der Session des Armeninstituts ist dem Senate angezeigt worden, daß die von den Mitgliedern der verschiedenen Diaconien bewirkte Einzeichnung zur Erhaltung des Armeninstituts für das nächste Jahr folgende Beträge ergeben habe:

In der Altstadt anstatt der für das laufende Jahr gezeichneten Beiträge von

16,959 \$ 44 *gr* 18,798 \$ 61 *gr*, mithin mehr 1839 \$ 17 *gr*

In der Neustadt anstatt
der für das laufende
Jahr gezeichneten
Beiträge von.

2,956 > 14 > 3,077 > 6 > > > 120 > 64 >

In den Vorstädten anstatt
der für das laufende
Jahr gezeichneten Bei-
träge von.

7,211 > 14 < 8,600 > 24 > > > 1389 > 10 >

Mithin anstatt der für das

J. 1853 gezeichneten 27,127 \$ — *gr* 30,476 \$ 19 *gr*
woraus sich ein Mehrbetrag von 3349 \$ 19 *gr*
ergiebt.

Die Session hat dabei bemerkt, wie sie die Hoffnung hege, mit diesen Fonds die Bedürfnisse des Armeninstituts im nächsten Jahre bestreiten zu können, wenn nicht diese durch außergewöhnliche, zur Zeit noch nicht vorliegende, Verhältnisse vergrößert werden würden.

Der Senat dankt den Mitgliedern der Diaconien für ihre Bemühungen bei dem mühsamen Geschäfte der Einzeichnungen, und findet nach dem Resultate derselben und der Erklärung der Session kein Bedenken die Prolongation des Armeninstituts für das nächste Jahr zu beantragen, hegt jedoch dabei die Erwartung, daß die Verwaltung des Armeninstituts für den Fall, daß sie in Folge nicht erwarteter Ausgaben zu der Ueberzeugung gelangen sollte, mit den gezeichneten Beiträgen nicht ausreichen zu können, sie zeitig darüber berichten werde.

2. Deputationsbericht wegen Entwerfung eines Gesetzes über Competenzconflicte.

Diesen ihm von der damit beauftragten Deputation eingereichten Bericht theilt der Senat der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung über die darin enthaltenen Vorschläge unter Vorbehalt der seinigen beifommend mit.

Anlage
zur Mittheilung des Senats
vom 16. Decbr. 1853.

Deputationsbericht

wegen Entwerfung eines Gesetzes über Kompetenzconflicte.

In Beziehung auf §. 69 des Entwurfs der revidirten Verfassung, welcher dahin lautet:

«Den Entscheidungen derselben (der Gerichte) innerhalb der Grenzen ihrer Competenz, muß von allen Behörden Anerkennung gewährt werden.»

wurde nach einigen Verhandlungen vom Senate der Zusatz:

»Etwasige Kompetenzconflicte werden nach Maßgabe des Gesetzes entschieden,« empfohlen und dabei die Niederlegung einer Deputation mit dem Commissorium vorgeschlagen, über die Einsetzung einer Behörde für die Entscheidung solcher Conflicte zu berichten und baldmöglichst mindestens die Grundzüge eines Gesetzes über diesen Gegenstand vorzulegen. Da nun die Bürgerschaft in der Versammlung vom 23. November d. J. unter Aussetzung ihrer Erklärung über die Fassung des erwähnten §. 69, damit sich einverstanden erklärte, daß der Versuch gemacht werde, das in Rede stehende Verhältniß endgültig zu regeln, so wurde hierauf die vom Senate beantragte Deputation, welche den gegenwärtigen Bericht zu erstatten die Ehre hat, ernannt.

Vergl. S. 391, 397, 398 der Verh. vom Jahre 1853.

Wenn gleich die Deputation bemüht sein mußte, die ihr gestellte Aufgabe baldmöglichst zu lösen, so glaubte sie doch nicht auf Entwerfung von Grundzügen eines späterhin auszuarbeitenden Gesetzes sich beschränken zu dürfen, sondern der sofortigen Ausarbeitung eines solchen Gesetzes selbst sich unterziehen zu müssen, da theils durch das letztere das Bild einer bei uns noch ganz unbekannten Behörde am klarsten und vollständigsten dargestellt werden konnte, theils die sofortige gänzliche Erledigung dieser Angelegenheit den Wünschen des Senats und der Bürgerschaft vorzugsweise zu entsprechen schien.

Nach sorgfältiger Berathung des Gegenstandes in seinen verschiedenen Beziehungen und unter Berücksichtigung dessen, was über Kompetenzconflicte zwischen Verwaltungsbehörden und Gerichten in anderen deutschen Staaten, namentlich in Preußen, mittelst des Gesetzes vom 8. April 1847 und in Hannover durch die Anordnungen vom 21. Januar 1839 und 8. Januar 1841 sich vorgeschrieben findet, oder jezt zum Zweck einer Revision daselbst eingeleitet worden, hat die Deputation sich über die ihres Erachtens für unsere einheimischen besonderen Verhältnisse geeigneten gesetzlichen Bestimmungen vereinigt, und erlaubt sie sich, indem sie den Entwurf derselben in der Anlage überreicht, noch einige erläuternde Bemerkungen hinzuzufügen.

1) In Ansehung der Personen, aus welchen die zur Entscheidung der Conflicte niederzusetzende Behörde bestehen soll,

(Vergl. §. 2 bis §. 4 des beiliegenden Entwurfs),

schien es der Deputation bei der besonderen Beschaffenheit der von der Behörde zu beurtheilenden Verhältnisse erforderlich, daß die Mitglieder theils solche, deren Geschäftsthätigkeit dem Kreise der öffentlichen Verwaltung angehören, theils solche, welche zur Rechtspflege berufen sind, und zwar, so viel nur möglich, in gleichmäßiger Anzahl sein müßten, wie denn auch in den erwähnten Preussischen und Hannoverschen Gesetzen darauf in ähnlicher Weise Bedacht genommen ist. Damit indeß bei Fällung der Entscheidungen einer sonst leicht zu besorgenden Stimmungleichheit vorgebeugt sei, mußte zu den in obiger Weise erwählten sechs Mitgliedern der Behörde noch ein siebentes Mitglied hinzugefügt werden. Bei den Bestim-

mungen über die Art der Wahl des Letzteren war übrigens dafür Sorge zu tragen, daß dadurch kein Uebergewicht in Betreff der einen oder der anderen Ansicht, welche etwa unter den übrigen Mitgliedern in Rücksicht auf ihre sonstige amtliche Wirksamkeit als vorherrschend vorausgesetzt werden möchte, wenn auch nur dem äußeren Anscheine nach begründet werde.

Demgemäß hat die Deputation sich zu den in §§. 2, 3, 4 enthaltenen Vorschlägen bewogen gefunden.

2) Wenn zufolge der Verfassung für Kompetenzconflicte ein Auskunftsmittel getroffen werden soll, so sind darunter unstreitig nur solche Meinungsverschiedenheiten zu verstehen, welche zwischen Verwaltungsbehörden und Gerichten über die Frage, ob über ein Verhältniß im Rechtsgange oder im Verwaltungswege zu entscheiden sei, obwalten und geltend gemacht sind, da für anderweitige Kompetenzstreitigkeiten die bestehenden Einrichtungen und Gesetze ausreichende Mittel zu ihrer Beseitigung gewähren. Ferner wird aber auch, wenn man jene Verhältnisse näher ins Auge faßt, eine Verschiedenheit der Ansichten, die sich zwischen den Verwaltungs- und den gerichtlichen Behörden über den Kompetenzpunkt bemerkbar macht, nicht ohne Weiteres als ein Conflict anzusehen sein. Dieser wird vielmehr, abgesehen von den Fällen, da für eine Sache jede der beiden Behörden sich für incompetent, die andere Behörde aber für competent erklärt, nur dann angenommen werden können, wenn das Gericht durch seine Entscheidung der Verwaltungsbehörde in der Ausübung der dieser letzteren nach ihrer Ansicht zustehenden Wirksamkeit entgegengetreten ist.

Davon ausgehend hat die Deputation die hierher gehörende Bestimmung in der Fassung wie sie im ersten Satz des §. 9 des Entwurfs enthalten ist, in Vorschlag gebracht.

3) Hinsichtlich der für das Verfahren bei dem Gerichtshofe vorgeschlagenen Bestimmungen scheint es keiner Erläuterung zu bedürfen. Die Deputation ist bemüht gewesen, dasselbe möglichst einfach zu halten, dabei jedoch den Behörden Zeit und Gelegenheit zu geben, falls sie es wünschen, die Gründe ihrer Ansicht dem Gerichtshofe vollständig vorzulegen.

Dem Vorstehenden nach glaubt die Deputation den beiliegenden Entwurf zur Genehmigung empfehlen zu dürfen.

Bremen, den 13. December 1853.

(gez.) D. Meier.

(gez.) W. Focke.

Unter-Anlage
zu Anlage der Mittheilung des Senats
vom 16. December 1853.

Anlage

zum Deputationsbericht, Kompetenzconflicte zwischen Verwaltungs-
behörden und Gerichten betreffend.

Gesetz

über Kompetenzconflicte zwischen Verwaltungsbehörden und Gerichten.

§. 1.

Zur Entscheidung über Kompetenzconflicte zwischen Verwaltungsbehörden und Gerichten ist eine Behörde berufen, welche den Namen »Gerichtshof für Kompetenzconflicte« führt.

§. 2.

Dieser Gerichtshof besteht aus sieben Mitgliedern.

Für Fälle der Verhinderung derselben sind sieben Stellvertreter berufen.

§. 3.

Von den Mitgliedern wählt der Senat drei aus seiner Mitte und das Richtercollegium ebenfalls drei aus seiner Mitte.

Diese sechs Mitglieder wählen das siebente Mitglied nach absoluter Stimmenmehrheit; bei einer Stimmengleichheit haben sie nach absoluter Stimmenmehrheit, nöthigenfalls aber durch das Loos, drei auszumitteln, welche zwischen denjenigen, die eine gleiche Stimmenzahl erhalten haben, die endliche Wahl vollziehen.

Dieses Mitglied muß Bremischer Staatsbürger und Rechtsgelehrter sein, und darf weder dem Senat noch dem Richtercollegium als stimmführendes Mitglied angehören.

§. 4.

Die für die Wahl der Mitglieder geltenden Vorschriften finden auch rücksichtlich der Stellvertreter Anwendung.

§. 5.

Die Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter geschieht auf die Dauer von zehn Jahren.

Sollten in der Zwischenzeit Ergänzungswahlen nöthig werden, so erfolgen sie für die noch übrige Zeit.

§. 6.

Nach vollzogener Wahl sämtlicher Mitglieder und ihrer Stellvertreter werden dieselben vor dem Senat zu gewissenhafter und unparteiischer Wahrnehmung ihres Amtes auf ihren Staatsbürgereid verpflichtet.

§. 7.

Der Vorsitz und die Leitung der Berathungen und der Geschäfte steht einem der dem Senate angehörenden Mitglieder des Gerichtshofes zu.

§. 8.

Die Einberufung eines Stellvertreters erfolgt im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes durch den Vorsitz der Gerichtshofes, und zwar in der Art, daß für die dem Senat angehörenden Mitglieder die vom Senat gewählten, und für die dem Richtercollegium angehörenden Mitglieder die vom Richtercollegium gewählten Stellvertreter nach einer bei der Wahl zu bestimmenden Reihenfolge einberufen werden, und für das von den übrigen sechs Mitgliedern gewählte Mitglied von dem Stellvertreter desselben das Amt wahrgenommen wird.

§. 9.

Die Zuständigkeit des Gerichtshofes setzt voraus, daß entweder eine Verwaltungsbehörde über eine gerichtliche Entscheidung sich beschwert, durch welche das Gericht ihr in Ausübung der ihr zustehenden Wirksamkeit entgegen getreten sei, oder in einer Sache sowohl eine Verwaltungsbehörde als auch eine Gerichtsbehörde sich selbst für incompetent, dagegen die andere für competent erklärt hat.

§. 10.

Die Rechtskraft der erfolgten gerichtlichen Entscheidung steht der Erhebung des Conflictverfahrens nicht entgegen.

§. 11.

Die Erhebung des Conflictverfahrens erfolgt mittelst eines Beschlusses des Senats. Alle Anträge auf Erhebung dieses Verfahrens müssen daher bei dem Senat angebracht werden.

§. 12.

Dieser Beschluß des Senats muß die das Conflictverfahren veranlassenden Umstände ergeben, und eine Bezeichnung derjenigen Behörde enthalten, welche bei dem Verfahren das Erforderliche wahrzunehmen hat.

Derselbe wird auf Verfügung des Senats dem Gerichtshofe, wie auch der Verwaltungsbehörde und dem Gerichte, welche bei der Sache theilhaftig sind, zugefertigt.

§. 13.

Gleich nach Empfang dieses Beschlusses muß von dem Gericht das weitere Ver-

fahren eingestellt und den Parteien von dem eingetretenen Conflictverfahren Nachricht gegeben werden.

Zugleich ist dadurch der Lauf aller Fristen bis dahin, daß der Competenzconflict erledigt, und dieses den Betheiligten zur Kunde gebracht ist, gehemmt.

Durch diese Bestimmungen wird indeß die Erlassung einstweiliger dringender Maßregeln, sofern diese nicht in die Sache selbst eingreifen, nicht ausgeschlossen.

§. 14.

Die Gerichtsacten sind dem Gerichtshofe einzusenden. Die Einsicht derselben steht der Verwaltungsbehörde frei.

§. 15.

Binnen Monatsfrist nach Empfang des erwähnten Beschlusses kann von der Verwaltungsbehörde, so wie von der Gerichtsbehörde, eine Denkschrift zur Begründung ihrer Ansicht dem Gerichtshofe eingereicht werden.

§. 16.

Nach Ablauf dieser Frist entscheidet der Gerichtshof den Conflict auf die schriftlichen Vorträge eines Referenten und eines Correferenten in nicht öffentlicher Sitzung.

Vorab kann indeß der Gerichtshof, falls er noch die Aufklärung einzelner Punkte nöthig hält, die dazu erforderlichen Verfügungen erlassen.

§. 17.

An den Entscheidungen des Gerichtshofes über den Conflict müssen sämtliche sieben Mitglieder persönlich, nöthigen Falles aber durch ihre Stellvertreter Theil nehmen.

§. 18.

Trägt ein Mitglied wegen besonderer Beziehungen zu der Sache oder den betheiligten Behörden Bedenken, bei der Entscheidung mitzuwirken, so wird auf seinen Vortrag von dem Gerichtshofe über seine Mitwirkung erkannt.

Dritten steht wegen der Mitwirkung desselben kein Antrag oder Einwurf zu.

§. 19.

Das Erkenntniß ist mit Entscheidungsgründen zu versehen, und von sämtlichen Mitgliedern, welche daran Theil genommen haben, zu unterzeichnen.

Eine Ausfertigung des Erkenntnisses wird von dem Gerichtshofe dem Senat, wie auch der Verwaltungsbehörde und dem Gerichte mitgetheilt.

Das Gericht hat dasselbe den dabei betheiligten Parteien zur Kunde zu bringen.

§. 20.

Gegen die Verfügungen und Entscheidungen des Gerichtshofes findet kein Rechtsmittel und keine Beschwerde Statt.

§. 21.

Die Verhandlung und Entscheidung über den Competenzconflict erfolgt stempel- und gebührenfrei.

§. 22.

Die Protocolle und Acten des Gerichtshofes werden von demselben an das Archiv abgeliefert.

